



Pensionskassengesetz (PKG)

Auswertung der Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmende

Parteien im Kanton (CVP, FDP, SP, SVP)

Gemeinden im Kanton (einzelne Gemeinden haben auf eine Stellungnahme verzichtet)

Verbände (Industrieverein, Gewerbeverband, Industrie- und Handelskammer, Gewerkschaftsbund)

Spitalverbund

Departemente inkl. Kantonskanzlei und Stabstelle Controlling

Angestelltenorganisationen

Aufsichtsbehörde und einzelne Versicherte

Thematik	Stellungnahmen	Bewertung durch Arbeitsgruppe
Allgemeines	<p>Der Vollzug des geänderten Bundesrechtes über ein Spezialgesetz wird befürwortet oder zumindest mit zwei Ausnahmen nicht in Frage gestellt. Für eine Partei und für eine Gemeinde wäre die Form einer Stiftung analog zu privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen geeigneter gewesen und im Übrigen befindet letztere den Gesetzesentwurf – wenn an diesem Lösungsweg festgehalten werde – als zu detailliert.</p> <p>Die Ausrichtung auf die Vollkapitalisierung ist grundsätzlich unbestritten, wobei die meisten Vernehmlassenden den Deckungsgrad von über 100% positiv würdigten. Eine Partei würde begrüßen, wenn im Rahmen des Berichts an den Kantonsrat darauf eingegangen würde, welche konkreten Konsequenzen im Sanierungsfall die Teil- oder Vollkapitalisierung hätte. Einzelne Angestelltenorganisationen vertreten ferner die Ansicht, dass auch die Teilkapitalisierung eine Option hätte darstellen können, wobei eine Stellungnahme diese Systemfrage dahingehend interpretierte, dass sie die erfolgte Veränderung von der Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie hin zur Vollkapitalisierung als Leistungs-</p>	<p><i>Die Arbeitsgruppe nimmt Kenntnis von der breiten Akzeptanz, auf die der mit dem Spezialgesetz vorgeschlagene Lösungsweg gestossen ist. Einerseits garantiert die gesetzliche Verankerung eines Beitragsrahmens der budgetverantwortlichen Behörde, dass die Beiträge nicht über eine gewisse Grenze erhöht werden können und andererseits wird der Verwaltungskommission der notwendige Spielraum auf der Finanzierungsseite zugestanden.</i></p> <p><i>Im Sinne dieser Anregung wird im Bericht darauf eingegangen, wie sich die Sanierung bei einer Vorsorgeeinrichtung im Teilkapitalisierungssystem im Vergleich zu einer „normalen“ Pensionskasse gestalten könnte.</i></p> <p><i>Sowohl die Pensionskasse AR als auch zuvor die Pensionskasse für das Staatspersonal und die Lehrerpensionskasse haben nie über eine explizite Staatsgarantie verfügt. Sie haben beim Eintritt von erheblichen Unterdeckungen eigenverantwortlich Sanierungsmassnahmen ergriffen</i></p>



	<p>abbau wertet.</p> <p>In Bezug auf den obligatorischen und freiwilligen Anschluss klaffen die Meinungen teils auseinander. Während die Parteien und die Gemeinden die vorliegende – unveränderte – Lösung begrüßen oder zumindest nicht bemängeln, fordern zwei Departemente und ein Personalverband die Ausweitung des Beitrittszwanges – der für die Volksschullehrkräfte ja bereits besteht – auf das gesamte Gemeindepersonal.</p> <p>Im Sinne einer Vorankündigung hat die Aufsichtsbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Regelung der Finanzierung Gesetzesbestimmungen zum Versicherungssystem und zu Vorsorgeplänen nicht zulässig sind. Dies weil es sich dabei um grundlegende Aussagen zu den Leistungen handle, weshalb ein formeller Widerspruch zu Art. 50 Abs. 2 BVG bestehe. Die neu geplante Möglichkeit, nicht nur einen Einheitsversicherungsplan anbieten zu können, wurde von vielen Vernehmlassungsteilnehmern explizit begrüsst.</p>	<p><i>und somit die heutige bundesgesetzliche Sanierungspflicht „vorgelebt“.</i></p> <p><i>Ein Beitrittszwang für die Gemeinden wäre politisch umstritten und auch aus rechtlicher Sicht problematisch (Gemeindegesezt/ Gemeindeautonomie).</i></p> <p><i>Die Arbeitsgruppe ist in Übereinstimmung mit dem Rechtsdienst dezidiert der Meinung, dass die Bundesvorschriften die Regelung der Leistungen (wenn die Finanzierungsseite vom Gemeinwesen festgeschrieben wird) zwar untersagt, dass jedoch aufgrund der bundesrätlichen Botschaft das System (Leistungs- oder Beitragsprimat) sehr wohl vorgegeben werden darf. Auch sieht sie keinerlei rechtliche Einschränkungen gegen Bestimmungen über die Zuständigkeit von Leistungsfestlegungen im PKG, wenn diese inhaltlich im Einklang mit den bundesgesetzlichen Vorschriften sind.</i></p>
<p>Finanzierung</p>	<p>Die Regelung der Finanzierung im Gesetz – möglich wäre es stattdessen die Leistungen zu regeln – ist weitgehend unbestritten. Eine Partei kritisiert zwar die Änderung im BVG, wonach öffentlich-rechtliche Körperschaften nur noch entweder die Finanzierung oder die Leistungen anstatt beides bestimmen können, da eine hohe gegenseitige Abhängigkeit bestehe und diese beiden Elemente deshalb eine Einheit bilden. Wenn das übergeordnete Recht dem Gemeinwesen aber verunmögliche über beides bestimmen zu können, verbleibe konsequenterweise nur die volle Kompetenzdelegation an das oberste Organ und zwar für die Bestimmung der Finanzierung und der Leistungen. Eine Gemeinde vertritt ebenfalls die Ansicht, dass sowohl die Leistungen als auch die Finanzierung analog privatrechtlicher Vorsorgeeinrichtungen ohne</p>	



	<p>wenn und aber vom obersten Organ festzulegen seien (vgl. Allgemeines/Spezialgesetz).</p> <p>Eine Partei und alle Personalverbände fordern, dass mit Blick auf die Regelungen in den meisten anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zur Erhöhung der Attraktivität der Anstellungsbedingungen künftig (wieder) von der paritätischen Finanzierung abgewichen werden soll. Dabei gibt es verschiedene Vorstellungen, wie weiterhin paritätische Sparbeiträge jedoch mit Risikobeiträgen, die vollständig vom Arbeitgeber getragen werden oder Gesamtbeiträge mit einer Aufteilung von 60 zu 40 bzw. 55 zu 45 etc.</p> <p>Eine Partei und mehrere Personalverbände schlagen eine Absenkung des Koordinationsabzuges vor, welche im unteren Lohnsegment eine verstärkte Wirkung auf den Vorsorgeschutz entfalten würde.</p> <p>Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Rahmen für die Beitragsfestlegung wird grossmehrheitlich begrüsst.</p> <p>Viele Stellungnahmen wünschen eine Ausweitung der Sparbeitragspflicht unter die BVG-Grenze von 25 Jahren.</p>	<p><i>Von Arbeitgeberseite wurde signalisiert, dass die Beitragsmehrbelastung für die Versicherten bei der Lohnrunde 2014 als zusätzliches Element berücksichtigt werden soll. Einerseits würde damit indirekt die gesamte Beitragsmehrbelastung von den Arbeitgebern getragen – sofern die angeschlossenen Arbeitgeber die gleichen Lohnmassen treffen würden wie der Kanton – und andererseits bliebe die erst gerade auf das Jahr 2008 mit grossem Aufwand eingeführte Beitragsparität gewahrt. Für die Arbeitgeberseite ist eine formelle Abweichung von der Beitragsparität nicht verhandelbar.</i></p> <p><i>Bei der grossen Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen kommt der Koordinationsabzug gemäss BVG – oder ein sehr ähnlicher – zur Anwendung. Da der Vorsorgeplan der Pensionskasse AR deutlich über dem BVG liegende Altersgutschriften (Sparbeiträge) vorsieht, könnte der Verzicht auf den Koordinationsabzug zur fragwürdigen Situation führen, dass bei tiefen Einkommen das Renteneinkommen das Erwerbseinkommen übersteigen könnte, was bei Invaliditätsfällen zur Kürzung zufolge von Überversicherung führen würde und in diesen Fällen daher den höheren Beiträgen gar kein pers. Nutzen gegenüberstehen würde.</i></p> <p><i>Im Sinne einer Präzisierung vor dem Hintergrund der Unvereinbarkeit von Finanzierungs- und Leistungsfestlegungen im kantonalen Gesetz werden begriffliche Anpassungen vorgenommen (Beitragspläne anstatt Vorsorgepläne).</i></p> <p><i>Für eine solche Änderung auf Bundesebene im Rahmen des BVG gäbe es durchaus gute Gründe, weil dadurch gezielt der Vorsorgeschutz von Personen mit tendenziell eher unterdurchschnittlichen Einkommen – wie von den Vernehmlassenden ins Feld geführt – verbessert werden könnte. Solange der Bund aber diese Ausweitung nicht</i></p>
--	---	---



	<p>Gegen die Möglichkeit, aufgrund von Sanierungskonzepten durch die Verwaltungskommission Sanierungsbeiträge beschliessen zu können, gibt es im Grundsatz keine Opposition. Allerdings wird von den Personalverbänden dezidiert verlangt, dass die Versicherten darüber gleichzeitig mit den Arbeitgebern ins Bild gesetzt werden.</p>	<p><i>vorschreibt, sollten die auch für die Arbeitgeber kostspieligen Sparbeiträge nicht gegen den Willen der Mehrheit der betroffenen Versicherten eingeführt werden. Die Arbeitsgruppe ist deshalb der Ansicht, der Verwaltungskommission die Kompetenz für die Einführung von Sparbeiträgen vor Erreichung des Alters 25 einzuräumen, dies aber keinesfalls zu erzwingen.</i></p> <p><i>Vgl. Kommentar zu Art. 8 unter „einzelne Bestimmungen“.</i></p>
Organisation	<p>Die vermehrte Übertragung von Kompetenzen und Verantwortungen an die Verwaltungskommission wird im Sinne einer Stärkung der Sozialpartnerschaft grossmehrheitlich begrüsst. Eine Stellungnahme regt an zu prüfen, ob trotz der abschliessenden Zuständigkeit der Verwaltungskommission für die Genehmigung des Jahresberichts der Kantonsrat weiterhin vom Jahresbericht Kenntnis nehmen sollte und dies im Gesetz entsprechend zu regeln wäre.</p> <p>Auf weitgehend geschlossene Opposition stösst dagegen bei der Zusammensetzung der Verwaltungskommission die vorgesehene Übernahme des Vorsitzes durch den Finanzdirektor, weil diese Regelung als klarer Verstoss gegen die im BVG verankerte Parität beurteilt wird und dies trotz des jährlich wechselnden Stichentscheides. Einzelne Gemeinden empfinden – besonders die regierungsrätliche Zuständigkeit für die Wahl der Arbeitgebervertreter – als „zu kantonslastig“.</p> <p>Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende schlagen für wichtige Entscheide wie beispielsweise den Erlass des Vorsorgereglements qualifizierte Mehrheiten (z.B. 2/3-Mehrheiten) vor, um problematische Stichentscheide von grösserer Tragweite möglichst zu vermeiden. Einzelne Stellungnahmen fordern überdies eine Erhöhung der Anzahl der</p>	<p><i>Da die (bisherige) Kenntnisnahme vom Jahresbericht durch den Kantonsrat aus rechtlicher Sicht die Kompetenzen der Verwaltungskommission (oberstes Organ) nicht einschränkt, steht der Beibehaltung dieses Aktes grundsätzlich nichts entgegen. Im PKG-Vernehmlassungsentwurf des Kantons Bern ist dies ebenfalls vorgesehen.</i></p> <p><i>Der breite Widerstand gegen die Regelung mit der Präsidiumsübernahme durch den Finanzdirektor oder die Finanzdirektorin wird von juristischer Seite (Kantonskanzlei und Aufsichtsbehörde) unterstützt. Es ist somit davon auszugehen, dass diese Regelung rechtlich nicht haltbar ist. Naheliegend ist, dass auch die Wahl des Präsidenten zur uneingeschränkten Angelegenheit der Verwaltungskommission wird. Abzuraten ist von einem starren und praxisfremden Korsett.</i></p> <p><i>Wenn die Verwaltungskommission als oberstes Organ nicht mehr entscheidungsfähig ist, verliert sie ihre unternehmerische Handlungsfähigkeit und es würde sich die Frage nach einem Schiedsgericht stellen. Schiedsgerichtsentscheide würden aber nichts daran ändern, dass die Verantwortung beim obersten Organ bleiben wird. Daher dürften auch</i></p>



	<p>Mitglieder, um die neu zugewiesene Machfülle auf mehr Schultern verteilen zu können. Zwei Personalverbände beantragen, dass die Verbändekonferenz die Arbeitnehmervertretung abschliessend bestimmen kann, wobei diese Forderung auf Art. 7 des Personalgesetzes abgestützt wird.</p> <p>Mehrere Personalverbände weisen darauf hin, dass in Anbetracht der grösseren Verantwortung, welche die Mitglieder der Verwaltungskommission zu tragen haben, angemessene Weiterbildungsangebote zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>Eine Partei vermisst eine Bestimmung, welcher Aufsichtsbehörde die Pensionskasse AR untersteht.</p>	<p><i>mit periodisch wechselndem Stichtagsdatum gefällte Beschlüsse einem Schiedsgerichtsurteil jederzeit vorzuziehen sein, da sie das oberste Organ gewissermassen zur Findung von konsensstauglichen Lösungen „verdammten“. Die Arbeitsgruppe ist einstimmig der Ansicht, dass eine Vergrösserung des Gremiums in qualitativer Hinsicht keine Vorteile bringt. Wenn sie dennoch eine Erhöhung des Gremiums auf 10 Mitglieder zulassen möchte, tut sie dies vorsorglich, um Spielraum für die Begegnung bestimmter Konstellationen beim Versichertenbestand zwecks Ausgewogenheit der Wahlkreise zu haben.</i></p> <p><i>Die in den Bundesvorschriften umfassend geregelte Weiterbildung der Mitglieder des obersten Organs bedarf nach Ansicht der Arbeitsgruppe keiner zusätzlichen oder ergänzenden Regelungen im kantonalen Pensionskassengesetz.</i></p> <p><i>Ein solcher Hinweis im Gesetz wäre möglich, da aber die aufsichtsrechtlichen Belange in der Bundesgesetzgebung umfassend geregelt sind, dürfte eine solche Bestimmung im PKG wenig sinnvoll sein.</i></p>
<p>Eckwerte im Vorsorgereglement</p>	<p>Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende hätten sich anstelle von Eckwerten das detaillierte Vorsorgereglement gewünscht und sie erwarten, dass dieses vor der Inkraftsetzung nochmals zur Stellungnahme unterbreitet wird.</p> <p>Der geplanten Herabsetzung der Umwandlungssätze wird auf breiter</p>	<p><i>Es ist beabsichtigt, dem Gesetzesantrag mit Bericht zuhanden des Kantonsrates für die zweite Lesung zum besseren Verständnis den Entwurf des Vorsorgereglements beizulegen. Es ist zu hoffen, dass dadurch keine zähen Diskussionen um einzelne Bestimmungen im Vorsorgereglement entstehen, da die abschliessende Zuständigkeit hierfür neu bei der paritätischen Verwaltungskommission liegt. Für die Personalverbände wie für die Arbeitgeber bedeutet dies, dass sie künftig ihre Anliegen direkt bei der Verwaltungskommission – in welcher sie ja ihre Vertretungen haben – deponieren sollten und umgekehrt wird sich die Verwaltungskommission damit befassen müssen, wie sie die Fragen „ihrer Wähler“ klar und zufriedenstellend beantworten kann.</i></p> <p><i>In ihrem Bericht hat die Verwaltungskommission dargelegt, dass die</i></p>



Front Verständnis entgegengebracht, weil von wenigen Ausnahmen abgesehen die veränderten Rahmenbedingungen (angestiegene Lebenserwartung und geringere Vermögenserträge) nicht bestritten werden. Stellvertretend dazu die Schlussbemerkung eines Personalverbandes, wonach „zähneknirschend in den sauren Apfel zu beissen sei, damit die PKAR gesund bleibe und (nachhaltige) Leistungen erbringen könne“. Allerdings wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden längere Übergangsfristen gefordert, weil die Beitragserhöhung kurzfristig wenig wirksam sei. Ein Personalverband vertritt die Ansicht, dass die vorgesehene Kürzung der Umwandlungssätze die falsch eingeschätzte künftige Entwicklung vorwegnehme, denn bei der Lebenserwartung in der Zeitspanne von 2000 bis 2010 sei eine Trendumkehr feststellbar. Ein anderer Personalverband lehnt die Umwandlungssatzsenkung mit dem Argument ab, „dass es nicht sein kann, dass die Arbeitnehmenden für die Krise – die sie nicht verursacht hätten – bezahlen müssen“. Für die Verbändekonferenz wird mit dem Umwandlungssatz von 6 % bei Alter 65 die bei „6.35% liegende Schmerzgrenze“ überschritten. Ein anderer Personalverband beanstandet die einheitlichen und geschlechtsneutralen Umwandlungssätze, da damit die Frauen – mit dem ordentlichen Pensionierungsalter 64 – benachteiligt würden.

Die **Einführung der Lebenspartnerrente** wird grossmehrheitlich unterstützt, wobei es aber auch die dezidierte Haltung gibt, dass, solange es die Benachteiligung der Ehepaare bei der AHV und im Steuerbereich gebe, eine Gleichstellung mit der Ehegattenrente nicht opportun sei. Auch die Verbändekonferenz – welche die Einführung grundsätzlich unterstützt – äussert sich dazu differenziert, indem sie diesbezüglich „teilweise gegensätzliche Auffassungen“ ausmacht und sie sich daher auch einen im Vergleich zur Ehegattenrente geringeren Rentensatz vorstellen könnte, solange anderweitige – nicht beeinflussbare – Nachteile bei den Ehepaaren weiter bestehen bleiben. Eine Kürzung

Umwandlungssätze eigentlich noch tiefer hätten festgesetzt werden müssen und dass bereits ihr Vorschlag die aus ihrer Sicht gerade noch verantwortbare Kompromisslösung darstelle. Sie hat auch ungeschminkt zum Ausdruck gebracht, dass in ein paar Jahren weitere Herabsetzungen nicht ausgeschlossen werden können. Klarzustellen ist, dass die für die Pensionskasse AR massgebenden Grundlagen (VZ 2010) nicht, wie in einer Stellungnahme behauptet, auf Erwartungen, sondern auf den tatsächlichen Sterbedaten bei einer grossen Zahl öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen basieren. Für die Verantwortungstragenden gibt es realistischere keine Auswahl bei den Grundlagen zwischen harten Fakten und einer (von einem Verband) prognostizierten Entwicklungstendenz. Da die Arbeitgeberseite eine mehrere „millionenschwere“ Einmaleinlage (denn nur „millionenschwere“ erzielen eine substanzielle Wirkung) als unrealistisch beurteilt, hat die Arbeitsgruppe eingehend die Erhebung eines befristeten (parität.) Zusatzbeitrages diskutiert. Da eine solche Quersubventionierung zugunsten einer Altersgruppe auch auf der Arbeitnehmerseite umstritten ist, wird nur die Möglichkeit einer Verlängerung der Übergangsfristen zu Lasten der PKAR gesehen. Die Zuständigkeit dafür liegt bei der Verwaltungskommission, welche die Verkraftbarkeit für die Kasse zu beurteilen hat und dafür auch die volle Verantwortung zu tragen hat.

Die Verwaltungskommission wird sich mit diesem Thema und den teils kontroversen Stellungnahmen nochmals eingehend befassen. Die differenzierten Stellungnahmen bringen aber klar zum Ausdruck, dass das Bewusstsein über die Problematik bei der Finanzierung neuer Leistungen (über höhere Beiträge oder Kürzung anderer Leistungen) vorhanden ist.



	<p>der Ehegattenrenten zur Finanzierung von Lebenspartneransprüchen lehnt die Verbändekonferenz jedenfalls ab. Ein anderer Personalverband fordert dagegen explizit die vollumfängliche Gleichstellung der Lebenspartneransprüche an jene der Ehegatten.</p> <p>Die Flexibilisierung des Rücktrittsalters beim Bezug der Altersrente (58 – 70) ist grundsätzlich unbestritten. Allerdings gibt es verschiedene Anknüpfungsforderungen, wie z.B. dass die Rentenkürzung bei jedem gewählten Rücktrittsalter massvoll sein sollte.</p>	
Einzelne Bestimmungen	<p><u>Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz</u> Eine Partei empfiehlt, den Namen „Pensionskasse AR“ im nachfolgenden Gesetzestext konsequent zu verwenden (anstelle der Bezeichnung „die Pensionskasse“).</p>	<p><i>Diese Anregung wird in den neuen Entwurf aufgenommen, da die Arbeitsgruppe ihrerseits diesen Vorschlag schon vorher in Betracht gezogen hatte.</i></p>
	<p><u>Art. 2 Zweck</u> Stellvertretend für die zahlreichen Vorschläge für eine sprachliche Optimierung hinsichtlich der Formulierung „...bezweckt, die Versichertenzu versichern“ der nachstehende Kommentar einer Partei: der Wechsel vom bisherigen Begriff Mitglieder zur neuen Wendung „Versicherte“ mag inhaltlich zwar richtig sein, sprachlich hingegen ist die Formulierung missglückt.</p>	<p><i>In Absprache mit dem Rechtsdienst wurde eine neue Formulierung gefunden, welche der Kritik Rechnung trägt.</i></p>
	<p><u>Art. 3 Obligatorischer und freiwilliger Anschluss</u> Eine Partei schlägt beim Abs. 2 eine Präzisierung vor, wonach Mitarbeitende privatrechtlicher Institutionen versichert werden können, wenn diese vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen. Eine Gemeinde weist darauf hin, dass die von ihr befürwortete Freiwilligkeit beim Anschluss und die Kündigungsmöglichkeit für Gemeinden und Institutionen, die</p>	<p><i>Die Arbeitsgruppe hat diesem Anliegen entsprochen und die etwas weniger enger gefasste Formulierung in den Entwurf aufgenommen.</i></p>



	<p>öffentliche Aufgaben wahrnehmen, auch keine Aufnahmepflicht für die Pensionskasse beinhalte. Entsprechend ermögliche dies der Pensionskasse AR, unter bestimmten Umständen einen Anschluss ablehnen oder gar eine Kündigung aussprechen zu können. Eine andere Gemeinde vertritt die Ansicht, dass die Voraussetzung „Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe“ unklar sei und Interpretationsspielraum zulasse. Ein Personalverband wirft die Frage auf, was beim Austritt eines mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgebers mit den Rentnern geschehe bzw. es wird davon ausgegangen, dass diese weiterhin in der Pensionskasse AR verbleiben können.</p>	<p><i>In allen bestehenden Anschlussverträgen ist festgehalten, dass beim Austritt eines Arbeitgebers die Rentner und Rentnerinnen unter Mitgabe des versicherungstechnischen Kapitals ebenfalls in die neue Vorsorgeeinrichtung überzutreten haben. Eine andere Lösung könnte direkt Anreiz zu Kündigungen bieten und vor allem wäre sie unvorteilhaft für die verbleibenden Versicherten und Arbeitgeber.</i></p>
	<p><u>Art. 4 Versicherungssystem</u> In einer „Vorabstellungnahme“ weist die Aufsichtsbehörde darauf hin, dass eine gesetzliche Regelung des Versicherungssystems und des Vorsorgeplans gegen Bundesrecht verstosse, wenn im gleichen Gesetz die Finanzierung geregelt werde. Eine Partei wünscht, dass im Edikt die Konsequenzen des Entscheidendes Teil- oder Vollkapitalisierung im Sanierungsfall aufgezeigt werden. Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmern wird die im Gesetz zugestandene Möglichkeit, verschiedene Vorsorgepläne anbieten zu können, begrüsst. Die Personalverbände sprechen sich gegen die vorgeschriebene Parität beim Standardvorsorgeplan aus.</p>	<p><i>Mit der Streichung von Abs. 2 und einer neuen Bestimmung (Beitragspläne) erfolgte in Absprache mit dem Rechtsdienst eine begriffliche Klärung hinsichtlich der Leistungsregelungen. Klar zulässig aufgrund der Bundesbotschaft ist die Primatbestimmung durch das Gemeinwesen (Beitrags- oder Leistungsprimat).</i></p>
	<p><u>Art. 6 Bemessungsgrundlage</u> Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende fordern, den Koordinationsabzug zu reduzieren oder ihn allenfalls ganz aufzuheben, wobei in einem Fall eine entsprechende Korrektur bei der Höhe der Sparbeiträge als logische Konsequenz angesehen wird.</p>	<p><i>Bei der grossen Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen kommt der Koordinationsabzug gemäss BVG – oder ein sehr ähnlicher – zur Anwendung. Da der Vorsorgeplan der Pensionskasse AR deutlich über dem BVG liegende Altersgutschriften (Sparbeiträge) vorsieht, könnte dies zur fragwürdigen Situation führen, dass bei tiefen Einkommen das Renteneinkommen gar über dem Erwerbseinkommen zu liegen käme, was bei Invaliditätsfällen zur Kürzung zufolge von Überversicherung führen würde.</i></p>



	<p>Eine Gemeinde regt an, in Absatz 3 insofern für Klarheit zu sorgen, als es nicht der Organisation der Pensionskasse überlassen werden sollte, wer nicht „pensionskassenpflichtiges Einkommen“ festlegen dürfe, sondern die Verwaltungskommission dazu zu verpflichten, wodurch eine unerwünschte Kompetenzdelegation ausgeschlossen werde.</p> <p>Neuer <u>Absatz 4</u> über die versicherbare Maximalbesoldung</p>	<p><i>In neuen Gesetzesentwurf aufgenommen.</i></p> <p><i>Die Arbeitsgruppe ist einstimmig der Ansicht, dass angesichts der hohen politischen Brisanz die gesetzliche Verankerung einer versicherbaren Maximalbesoldung – die der heutigen Regelung entspricht – erfolgen sollte, obwohl dies im Vernehmlassungsentwurf nicht enthalten war und das Fehlen nicht kritisiert wurde.</i></p>
	<p><u>Art. 7 Jahresbeiträge</u></p> <p>Eine Partei und eine Gemeinde fordern, dass in Anbetracht der grossen gegenseitigen Abhängigkeit sowohl die Leistungen als auch die Finanzierung und damit auch die Festlegung der Jahresbeiträge wie bei einer privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtung in die abschliessende Kompetenz des obersten Organs – bei der Pensionskasse AR somit der Verwaltungskommission – zu geben sei. Die Personalverbände und eine Partei fordern, die Parität bei den Jahresbeiträgen aufzuheben und es werden mehr oder weniger konkrete Vorschläge für eine neue Aufteilung gemacht. In einer Stellungnahme wird der Begriff Standardvorsorgeplan kritisch hinterfragt, da er im Gesetz nicht näher definiert werde. Ausserdem werde in den Abs. 2 und 3 ein Rahmen bestimmt, der eine nicht paritätische Festlegung nicht ausschliessen würde. Ferner wird angeregt, die Kriterien für Beitragsänderungen zu definieren.</p> <p><u>Abs. 2 Sparbeiträge:</u> Eine Partei regt zwecks Vereinfachung und aus Transparenzgründen an, die 10 Altersstufen auf die Hälfte zu reduzieren.</p> <p>Viele Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass auch unter der</p>	<p><i>Grossmehrheitlich wurde die vorgeschlagene Finanzierungslösung mit einem Kompromiss zwischen gesetzlich festgeschriebenen Detailbeiträgen und einer vollständigen Kompetenzabtretung an das oberste Organ positiv aufgenommen. Die volle Kompetenzabgabe auch für den Finanzierungsteil könnte auch zu einem späteren Zeitpunkt – beispielsweise im Rahmen einer Gesetzesrevision – wieder geprüft werden und dies unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen in anderen Kantonen.</i></p> <p><i>Veränderungen bei den Altersstufen im Sinne dieses Vorschlages hätten für die von Herabsetzungen betroffenen Versicherten schmerzhaft Leistungseinbussen zur Folge. Solche könnten nur mit sehr langen Übergangsregelungen vermieden werden, die sich aus Transparenz- und Gleichbehandlungsgründen als problematisch erweisen könnten.</i></p> <p><i>Vgl. Kommentar zur Finanzierung.</i></p>



	<p>Altersgrenze von 25 Jahren Sparbeiträge zu entrichten seien. Ein Personalverband lehnt die Beitragserhöhung ab.</p> <p><u>Abs. 3 Risikobeitrag:</u> Eine Partei schlägt im Sinne einer redaktionellen Optimierung vor, zuerst die Obergrenze und dann in zweiter Priorität die Zuständigkeit zu bestimmen (Der einheitliche Risikobeitrag im Standard-Vorsorgeplan beträgt maximal je 2 % für die Versicherten und die Arbeitgeber. Er wird von der Verwaltungskommission festgelegt).</p> <p><u>Abs. 4 Beitragsfestlegung:</u> Ein Departement fordert, dass die Festlegung innerhalb des gesetzlichen Rahmens durch den Regierungsrat und nicht durch die Verwaltungskommission erfolgen sollte. Andere Stellungnahmen verlangen eine Anhörung der Arbeitgeber und der Versicherten, wenn die Beiträge innerhalb des Rahmens von der Verwaltungskommission geändert werden.</p>	<p><i>Nach Absprache mit dem Rechtsdienst wird an der bisherigen Formulierung festgehalten.</i></p> <p><i>Es wäre möglich, den Regierungsrat als Bewilligungsinstanz einzusetzen, der Antrag müsste aber (wie bisher) von der Verwaltungskommission kommen. Absehbar bei dieser Lösung wäre, dass sich die anderen Arbeitgeber und die Versicherten „als vom Regierungsrat bestimmt“ fühlen könnten (siehe Stellungnahme einer Gemeinde</i></p>
	<p><u>Art. 8 Sanierung</u></p> <p><u>Abs. 1 Sanierungsbeiträge:</u> Eine Partei fordert, dass die Arbeitgeber bei einer Sanierung nicht „mindestens die Hälfte der Kosten“ zu tragen haben sondern dass die Sanierung zwingend paritätisch erfolgen müsse. Die Kantonskanzlei und ein Departement empfehlen eine verbindlichere Formulierung, indem die Arbeitgeber Sanierungsbeiträge im Umfang von mindestens 50% der gesamten Sanierungskosten zu tragen haben (anstatt „sie hat darauf zu achten...“). Das Departement und zahlreiche andere Vernehmlassende sprechen sich ausserdem dafür aus, dass die Arbeitgeber im Sanierungsfall mehr als 50% der Kosten tragen sollten. Eine Gemeinde schlägt vor, die Verwaltungskommission als allein zuständig für Sanierungsmassnahmen zu erklären und dies nicht dem Organisationsreglement der Pensionskasse zu überlassen (Im Sanierungsfall kann die <u>Verwaltungskommission</u>...).</p>	<p><i>Die Empfehlung der Kantonskanzlei (Die Arbeitgeber haben Sanierungsbeiträge im Umfang von mindestens 50% des Gesamtaufwandes aller Sanierungsmassnahmen unter Einbezug einer allfälligen Minder- bzw. Nichtverzinsung der Sparguthaben der Versicherten zu leisten.) wurde in den neuen Entwurf aufgenommen.</i></p>

	<p><u>Abs. 2 Sanierungskonzept:</u> Einige Stellungnahmen verlangen, dass sowohl die Versicherten wie die Arbeitgeber vor dem Entscheid anzuhören seien und für die Personalverbände ist es ein Muss, dass die Versicherten gleichzeitig mit den Arbeitgebern über das Sanierungskonzept zu informieren sind.</p>	<p><i>Die gleichzeitige Information von Arbeitgebern und Versicherten ist für die Arbeitsgruppe unbestritten. Eine Anhörung der jeweiligen Interessen(Wähler)gruppe ist im ordentlichen Ablauf durch die einzelnen Mitglieder der Verwaltungskommission mit Unterstützung der Pensionskassenverwaltung grundsätzlich möglich.</i></p>
	<p><u>Art. 9 Vorsorgeleistungen</u></p> <p>Die Aufsichtsbehörde weist darauf hin, dass gestützt auf Art. 50 Abs. 2 BVG keine Bestimmungen über die Leistungen zulässig sind, wenn die Finanzierungsseite geregelt wird.</p>	<p><i>Da in dieser Bestimmung keine Leistungen festgelegt, sondern lediglich auf das (von der Verwaltungskommission zu erlassende) Vorsorgereglement hingewiesen wird, sieht die Arbeitsgruppe keine Unvereinbarkeit mit dem BVG.</i></p>
	<p><u>Art. 10 Organe</u></p> <p>Keine Änderungsanträge und diesbezügliche Bemerkungen.</p>	
	<p><u>Art. 11 Verwaltungskommission</u></p> <p><u>Abs. 1:</u> Ein Departement bemerkt: Die Formulierung „Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse im Sinne des BVG.“ sei sprachlich besser. Im Weiteren führt es aus: „In Anbetracht der künftigen Machtfülle der Verwaltungskommission erscheint eine klare und unmissverständlich Aufzählung der Aufgaben, die künftig der Verwaltungskommission zukommt, im Gesetz als unerlässlich. Es stellt sich daher die Frage, ob statt der vorgeschlagenen, schwammigen Formulierung in einem geänderten Abs. 2 nicht besser auf die massgebenden Aufgaben in Art. 51a Abs. 2 BVG verwiesen werden soll. Dies hätte den Vorteil, dass klar würde, für welche Aufgaben die Verwaltungskommission zuständig ist und welche der Gesetzgeber zu regeln hat. Zudem könnten (allfällige) zusätzliche, nicht bereits in Art. 51a Abs. 2 BVG aufgeführten Aufgaben der Verwaltungskommission transparent aufgelistet werden. Die beiden Bestimmungen sind in der Formulierung zu überdenken. Die Aufzählung (mit litera) im geltenden Art. 58 PKVO ist übersicht-</p>	<p><i>Auf Empfehlung des Rechtsdienstes wurde diese Bestimmung geringfügig unter teilweiser Berücksichtigung des erwähnten Änderungsvorschlages angepasst.</i></p>



	<p><i>licher und bürgerfreundlicher als der neue Art. 11.“</i></p> <p><u>Abs. 2 (Aufgaben):</u> Die Kantonskanzlei empfiehlt, die nachstehend kursive Ergänzung: „Die Verwaltungskommission legt die Organisation der Pensionskasse <i>im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen</i> fest, sorgt für...“. Für ein Departement ist unklar, ob sich bei der Aufzählung („technisch Rückstellung <u>und</u> Organisation <u>sowie</u> Wahl der Kommissionsmitglieder“) im Erlass die erforderlichen Reglemente auch auf die Wahl der Kommissionsmitglieder beziehen. Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 (Wahlreglement) ist dies zu vermuten. In diesem Fall stelle sich aber die Frage, weshalb die Wendung „und“ und „sowie“ verwendet werde.</p>	<p><i>Der Empfehlung der Kantonskanzlei wurde Folge geleistet, während auf den erwähnten Vorschlag jenes Departements nicht eingegangen wurde, weil ein Verweis auf eine BVG-Bestimmung auch in manch anderen Artikeln möglich wäre und daher konsequenterweise darauf verzichtet werden sollte.</i></p>
	<p><u>Art. 12 Zusammensetzung und Konstituierung</u></p> <p><u>Abs. 1 (Anzahl Mitglieder):</u> Mehrere Stellungnahmen plädieren für eine Erhöhung der Mitgliederanzahl, um eine der grösseren Verantwortung angemessene breitere Abstützung zu erlangen.</p> <p><u>Abs. 2 (Präsidium):</u> Grossmehrheitlich wird die vorgegebene Führung des Präsidiums durch den Finanzdirektor als Verstoss gegen die Parität gewertet und entsprechend kritisiert.</p> <p><u>Abs. 3 (Beschlussmehrheit/Stichentscheid):</u> Die Kantonskanzlei rät, eine Lösung anzustreben, welche ohne Stichentscheid auskommt,</p>	<p><i>Die Arbeitsgruppe ist einstimmig der Ansicht, dass eine Vergrösserung des Gremiums in qualitativer Hinsicht keine Vorteile bringt. Wenn sie dennoch eine Erhöhung des Gremiums auf 10 Mitglieder zulassen möchte, tut sie dies vorsorglich, um Spielraum für die Begegnung bestimmter Konstellationen beim Versichertenbestand zwecks Ausgewogenheit der Wahlkreise zuzugestehen.</i></p> <p><i>Die Vernehmlassungsregelung wurde aufgrund der eingegangenen Reaktionen im Sinne der Kritik geändert. Mit Blick auf die Kleinheit der Verwaltung und in Anbetracht des grossen Einflusses der Geschäftsführung sollte die Stellung des Präsidenten möglichst gestärkt werden, was gegen einen gesetzlichen Turnus für ein rasch wechselndes Präsidium spricht. Daher sollte der Entscheid, wer das Präsidium wie lange ausübt, der Verwaltungskommission überlassen werden, denn ihre Mitglieder tragen für die Funktionstauglichkeit der Verwaltungskommission die Verantwortung.</i></p> <p><i>An dem zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite jährlich wechselnden Stichentscheid möchte die Arbeitsgruppe nicht rütteln. Entscheidend ist, dass wer die Verantwortung trägt, auch entscheidungs-</i></p>



	<p>sofern das Einfache Mehr der Stimmen nicht erreicht wird. Danach müsste ein Geschäft bei Stimmgleichheit wieder traktandiert werden.</p> <p>Mehrere Stellungnahmen plädieren dafür, bei Zirkulationsbeschlüssen Einstimmigkeit oder qualifizierte Mehrheiten vorzuschreiben.</p>	<p><i>fähig ist. Da brisante Stichentscheide durch den steten Wechsel auch wieder leicht umgestossen werden könnten, liegt es im Interesse des obersten Organs, möglichst keine konflikträchtigen Stichentscheide fällen zu müssen und wenn immer möglich konsensorientierte Lösungen zu finden.</i></p> <p>Eine gesetzliche Vorschrift für die Anforderungen an Zirkulationsbeschlüsse erscheint der Arbeitsgruppe in Anbetracht der weitreichenden Kompetenzen der Verwaltungskommission als inkonsequent und praxisfremd.</p>
	<p><u>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</u></p> <p><u>Abs. 1 (Wahlkreise):</u> Die Einteilung der Versicherten in Wahlkreise wie auch die derzeitigen Zuordnungen sind unbestritten. Hingegen sprechen sich zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende dafür aus, die Anzahl der Mitglieder der Verwaltungskommission zu erhöhen, was – beim unbestrittenen derzeitigen System – automatisch die Schaffung von mehr Wahlkreisen nach sich ziehen würde. Eine Partei regt an, den Begriff Wahlkreis durch eine sprachlich treffendere Formulierung zu ersetzen.</p> <p><u>Abs. 2 (Wahlreglement):</u> Die Kantonskanzlei schlägt vor, für den Erlass von Reglementen ein Quorum vorzusehen, indem zu ergänzen wäre, „der Erlass von Reglementen erfolgt mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder“.</p> <p>Ein Departement ersucht zu prüfen, ob anstelle des Begriffs „Arbeitnehmersvertreter“ nicht konsequenterweise der Begriff „Versichertenvertreter“ verwendet werden sollte.</p>	<p><i>Vgl. Kommentar zu Art. 12 Abs. 1.</i></p> <p><i>Nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst sieht die Arbeitsgruppe keinen Anlass, den Begriff Wahlkreis zu ändern.</i></p> <p><i>Der Erlass und die Aufhebung eines Reglements sowie dessen Änderung beinhalten auch die konflikträchtige Festlegung von Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen sowie die Einführung von Sanierungsmassnahmen. Wenn solche Entscheide z. B. mangels 2/3-Mehrheit von einer anderen Instanz – ohne dass diese die Verantwortung tragen würde – getroffen werden müssten oder aber lange verzögert werden können, könnte sich dies sehr negativ auf die Funktionsfähigkeit auswirken.</i></p> <p><i>Auf Empfehlung des Rechtsdienstes wird im Zusammenhang mit den Paritätsvorschriften im BVG konsequent der Begriff „Arbeitnehmersvertreter oder Arbeitnehmersvertreterinnen“ verwendet.</i></p>

	<p>Eine Gemeinde empfindet den Wahlmodus als „zu kantonslastig“ und sie bedauert, dass ein partnerschaftliches Verhältnis mit den anderen Arbeitgebern angesichts der nicht angemessenen Vertretung verunmöglicht werde.</p> <p><u>Abs. 3 Amtsdauer:</u> Gegen die vierjährige Amtsdauer gibt es keine Opposition.</p>	<p><i>Die von einer Gemeinde reklamierte Dominanz des Kantons (war bisher und) ist im neuen Entwurf nur in einem sehr beschränkten Ausmass real. So werden die Versichertenvertreter demokratisch von den in etwa gleich grosse Wahlkreise eingeteilte Versicherten bestimmt und nur zwei der vier Arbeitgebervertreter stellt der Kanton für die einem Anteil von 52% des gesamten Versichertenbestandes entsprechenden Staatsangestellten. Neu soll im Wahlreglement der Verwaltungskommission auch das Wahlprozedere für die Arbeitgebervertreter geregelt werden, während hiefür bisher der Regierungsrat das letzte Wort hatte. Bei der letzten Wahl im Jahre 2009 wählte der Regierungsrat die beiden offiziell von den Arbeitgebern vorgeschlagenen Personen.</i></p>
	<p><u>Art. 14 Geschäftsführung</u></p> <p><u>Abs. 1 (Verantwortung/Unterstellung):</u> Jener Personalverband, der die Sparbeitragerhöhung und die Senkung der Umwandlungssätze als Zumutung empfindet, ist der Ansicht, dass diese Massnahmen „durch einen gut geführten Finanzhaushalt“ vermieden werden könnten.</p> <p><u>Abs. 2 (Anstellungsbedingungen):</u> Die Kantonskanzlei empfiehlt zwecks Sicherstellung der Einheit des kantonalen Personalrechts Ausnahmen nur restriktiv zuzulassen. Nach ihrer Ansicht ist diese Bestimmung zu offen formuliert. Sie schlägt vor, dass Abweichungen nur zulässig sein sollten, wenn dies durch das übergeordnete Recht vorgeschrieben wird. Daher beantragt sie folgende Änderung: „Die Verwaltungskommission kann in durch das BVG <u>gebotenen Fällen</u>....“.</p>	<p><i>Antrag: Übernahme des Vorschlages der Kantonskanzlei.</i></p>
	<p><u>Art. 15 Revisionsstelle</u></p> <p>Keine Bemerkungen sondern lediglich die Fragestellung eines Verbandes, ob die Wiederwahl jährlich zu erfolgen habe.</p>	

	<p><u>Art. 16 Teuerungszulagen</u></p> <p>Die mit Abstand am meisten betroffene Gemeinde Herisau begrüsst die im Gesetz vorgesehene einmalige Abgeltung. Gegen den im Bericht der Arbeitsgruppe vorgesehenen Verzicht auf die Möglichkeit, Teuerungszulagen zulasten der Arbeitgeber ausrichten zu können, gibt es keine Opposition. Ein Personalverband fordert, dass vor dem Inkrafttreten aber noch eine solche Anpassung vorzunehmen sei.</p>	<p><i>Für die Arbeitsgruppe hat die Ausrichtung von Teuerungszulagen in Anbetracht der von Umwandlungssatzreduktionen weitgehend verschonten Rentnern und mit Blick auf die geringe Teuerung keine Priorität.</i></p>
	<p><u>Art. 17 Rechtsmittel und Art. 18 Inkrafttreten</u></p> <p>Keine Bemerkungen</p>	
	<p><u>Personalgesetz Art. 38 Personalvorsorge</u></p> <p>Ein Departement bestätigt, dass die Aufhebung der bisherigen Rechtsgrundlage für die Führung der Pensionskasse in Form der aufgehobenen Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 in Ordnung befunden wird und dies gelte ebenso für die Änderung des Abs. 2 (<i>Die der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehenden Angestellten sind bei der Pensionskasse AR versichert. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.</i>)</p>	